

RS OGH 2023/10/9 3R85/23h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2023

Norm

ZPO §411

1. ZPO § 411 heute
2. ZPO § 411 gültig ab 01.01.1898

Rechtssatz

Auch bei einem bloßen Zahlungsbegehren steht die rechtskräftige Entscheidung in einem Vorverfahren, in welchem auf Basis eines vom Kläger zugestandenen Mitverschuldens nur ein Teil des Gesamtschadens klagsweise begehrt und zugesprochen wurde, nicht der Einbringung einer neuen Klage auf den Restbetrag unter Zugrundelegung einer anderen Verschuldensquote entgegen. Ob jedoch durch das im Vorverfahren zugestandene Mitverschulden auf die spätere Geltendmachung des darüber hinausgehenden Teils des Gesamtschadens verzichtet wurde, ist durch Auslegung im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 3 R 85/23h
Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 09.10.2023 3 R 85/23h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2023:RI0100190

Im RIS seit

29.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at